

Verwendung von Kulturfördermitteln nachweisen

Die Stadt Chemnitz stellt jährlich finanzielle Mittel zur Förderung von Kunst und Kultur zur Verfügung. Empfänger von Förderungen und Zuschüssen sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Diese Verpflichtung steht als Auflage im Zuwendungsbescheid. Darin wird festgelegt

1. bis wann der Nachweis vorzulegen ist:
Je nach Umfang der Maßnahme beträgt die Frist für die Erstellung des Nachweises mindestens 2 bis maximal 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens.
2. aus welchen Dokumenten der Nachweis besteht:
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
3. in welchem Umfang der zahlenmäßige Nachweis zu erbringen ist:
Bei institutionell geförderten Trägern besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung bzw. dem Jahresabschluss.

Bei Projektförderung wird unterschieden nach ausführlichem, vereinfachtem und einfachem Verwendungsnachweis.

Bei allen drei Varianten ist ein Soll-Ist-Vergleich zu erbringen. Darin werden die tatsächlichen Einnahme- und Ausgabepositionen den geplanten gegenübergestellt.

Zusätzlich zum Soll-Ist-Vergleich muss eine Belegliste erstellt werden. Diese umfasst beim ausführlichen Verwendungsnachweis alle Einnahmen und Ausgaben. Beim vereinfachten Verwendungsnachweis beschränkt sie sich auf die Ausgaben in Höhe der Förderung.

Beim einfachen Verwendungsnachweis kann die Belegliste ganz entfallen.

Auf die Vorlage der Belege selbst wird zunächst verzichtet. Auf Verlangen der Behörde sind sie jedoch vorzuhalten.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Verwendungsnachweis Kulturförderung** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Prüfungsvermerk

Zustellung:

- Grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post.
- Für Rückfragen und die Nachforderung von Angaben im Rahmen des Prüfungsprozesses kann die Möglichkeit des E-Mail-Verkehrs genutzt werden.

Rechtsgrundlagen

- Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Häufig gestellte Fragen

Was geschieht, wenn kein Verwendungsnachweis abgegeben wird?

Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, kann ein Widerruf der Bewilligung für die Vergangenheit in Betracht kommen. Dieser hat zur Folge, dass die Fördermittel ganz oder teilweise zurückerstattet werden müssen.

Wie verhält man sich, wenn der Termin für die Abgabe des Nachweises nicht eingehalten werden kann?

Vor Ablauf der Frist sollte die Behörde informiert und unter Angabe der Gründe um Verlängerung gebeten werden.

Zuständige Stelle

Kulturbetrieb

Bereich Verwaltung

Kulturkaufhaus Das TIETZ

Moritzstraße 20
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 4101

Fax: nicht vorhanden

E-Mail.: kulturbetrieb@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten